

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	09.07.2013

Umsetzung der Trinkwasserverordnung hier: Legionellenuntersuchungen in Wohngebäuden

Die erste Änderungsverordnung zur Trinkwasserverordnung TrinkwV definierte die Wasserversorgungsanlagen neu. Während die TrinkwV 2001 (2001) nur zwischen drei verschiedenen Arten von Wasserversorgungsanlagen unterschied, sind es seit 2011 sechs verschiedene Arten. Diese Konkretisierung beseitigt bisher teilweise bestehende Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den einzelnen Wasserversorgungsanlagen. Des Weiteren stellt sie damit die Pflichten der Betreiber sowie die Überwachungsaufgaben der Gesundheitsämter differenzierter dar.

Mit der ersten Änderungsverordnung wurde erstmalig eine Untersuchungspflicht u. a. für Wohngebäude auf Legionellen festgeschrieben. Die Änderungsverordnung trat am 1. November 2011 in Kraft. Im Dezember 2012 wurde eine zweite Änderungsverordnung verkündet, die unmittelbar ohne Übergangsfristen in Kraft trat. Grund war u. a. die verfassungsrechtlich notwendige Aktualisierung des im Jahr 2011 neu eingeführten starren Verweises auf die § 11 - Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren des Umweltbundesamtes. Außerdem wurden einige Definitionen konkretisiert und weitere Anpassungen vorgenommen.

In der zweiten Änderungsverordnung wurde die Anzeigepflicht von zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen (sogenannten „Großanlagen“) gegenüber dem Gesundheitsamt ersatzlos gestrichen. Die Erstuntersuchung muss nun bis zum 31. Dezember 2013 erfolgen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht vorgesehen. Sofern die Untersuchungen keine Auffälligkeiten ergeben, sind die Untersuchungen mindestens alle drei Jahre durchzuführen.

Zur Information von Eigentümern, Hausverwaltungen und Mietern hat das Gesundheitsamt ein Informationsblatt erstellt und im Internet veröffentlicht (siehe Anlage).

Da absolute Zahlen für die untersuchungspflichtigen Objekte nicht vorliegen, kann die Zahl nur geschätzt werden. Die geschätzte Zahl beträgt ca. 54.000 innerhalb des Stadtgebietes Köln. Grundlage ist die Anzahl an Wohngebäuden mit 3 und mehr Wohnungen. Auch wenn nicht alle diese Gebäude zentrale Trinkwassererwärmungsanlagen besitzen, so wird diese Zahl als Schätzgröße verwendet, da auch andere Objekte und Gebäude unter die Untersuchungspflicht fallen.

Zur Vereinfachung der Anzeige und der weiteren Bearbeitung war eine Tabelle als Anzeigeformular erstellt und veröffentlicht worden. Mit dieser wurden insgesamt 636 Objekte erfasst. Anzeigen, die per Fax, Brief, formlos oder in anderen Formaten eingingen, konnten auf Grund des bisher nicht vorhandenen Personals noch nicht erfasst werden.

Seit Inkrafttreten der zweiten Änderungsverordnung im Dezember 2012 müssen dem Gesundheitsamt nur noch Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes (s. folgender Abschnitt) angezeigt werden. Bei Wohngebäuden, in denen keine Überschreitungen festgestellt werden, müssen die Prüfberichte nicht mehr übersandt werden.

Für Legionellen ist in der Trinkwasserverordnung ein „technischer Maßnahmenwert“ von 100 koloniebildenden Einheiten (KBE) pro 100 Milliliter (ml) festgelegt. Dieser technische Maßnahmenwert ist ein Wert, bei dessen Erreichen oder Überschreitung eine von der Trinkwasser-Installation ausgehende

vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist und Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasser-Installation einzuleiten sind.

Die Bewertung erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.). Hierzu ist das Arbeitsblatt W 551 „Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installation“ des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) heranzuziehen. Die Bewertung ist nach dem ungünstigsten Befund durchzuführen. Daraus ergeben sich die nachfolgenden Maßnahmen und deren zeitliche Priorität.

Wird der technische Maßnahmenwert für Legionellen überschritten, bestehen für den Betreiber (in der Regel Eigentümer oder Hausverwaltung) mehrere Pflichten:

- Information des Gesundheitsamtes über die Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes und über seine Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher,
- Untersuchungen zu Ursachenklärung mit Hilfe einer Ortsbesichtigung,
- Im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung ist vor allem zu klären, ob die a.a.R.d.T. beim Bau der Trinkwasseranlage umgesetzt wurden und bei der Betriebsführung eingehalten werden,
- Erstellung einer Gefährdungsanalyse entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes,
- Durchführung von Maßnahmen, die zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind,
- Dokumentation aller Aktivitäten, Archivierung aller Aufzeichnungen und auf Anforderung Vorlage beim Gesundheitsamt,
- Information der Verbraucher über positive Legionellen-Nachweise, verbunden mit dem Hinweis auf ggf. notwendige Maßnahmen zum Selbstschutz in Abhängigkeit von ihrem eigenen Risikopotenzial und dann über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und die Maßnahmen, die sich ggf. aus ihr ergeben.

Die obige Liste stellt keine Rang- oder Reihenfolge der Schritte für eine richtige Vorgehensweise dar. Einzelne Schritte greifen dabei ineinander.

Gemäß Trinkwasserverordnung prüft das Gesundheitsamt, ob der Betreiber alle seine Pflichten erfüllt hat (s. o.). In der Praxis stellt sich dies als schwierig dar, da der Betreiber nicht verpflichtet ist, diese Informationen von sich aus an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Das Gesundheitsamt muss in jedem Einzelfall den Betreiber auffordern, die notwendigen Informationen vorzulegen.

Kommt der Betreiber seinen Pflichten nicht nach, so muss das Gesundheitsamt dies anordnen. Wenn der Betreiber seinen Pflichten trotz Aufforderung weiterhin nicht nachkommt, muss das Gesundheitsamt prüfen, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich sind und ordnet solche an. Es wird aber nur dann prüfen und anordnen können, wenn es nicht nur vom Vorhandensein der Großanlage weiß, sondern auch ihre technische Gestaltung kennt und ihm Informationen darüber vorliegen, inwiefern ihr Betreiber seine Pflichten verletzt hat. Kenntnisse dieser Art sind dem Gesundheitsamt aber nur unter der Bedingung zugänglich, dass der Betreiber mit dem Gesundheitsamt zusammenarbeitet.

In der beiliegenden Grafik ist die Anzahl der Erstuntersuchungen in Wohngebäuden dargestellt. Derzeit liegen für 282 Objekte Prüfberichte vor. In 43 % der Objekten liegt keine oder nur eine geringe Kontamination vor, die den technischen Maßnahmenwert von 100 KBE / 100 ml nicht überschreitet. In 23 % bzw. 24 % der Objekte lag eine mittlere bzw. hohe Kontamination vor. In 10 % der Objekte wurde eine extrem hohe Kontamination festgestellt. Der Anteil der auffälligen Objekte wird sich zukünftig erhöhen, da, wie oben dargestellt, Prüfberichte mit Unterschreitung des technischen Maßnahmenwertes nicht mehr übersandt werden müssen. Eine Aussage, wie hoch der Anteil an Objekten mit auffälligen Prüfberichten in Köln ist, ist nicht möglich.

Legionellenproblematik Chorweiler

Am 28.05.2013 wurde das Gesundheitsamt von einem Labor über Legionellennachweise in 4 Objekten in Chorweiler informiert. Kurze Zeit später meldete sich auch der Zwangsverwalter dieser Objekte. Dieser wurde über die von ihm einzuleitenden Maßnahmen informiert. Da in mehreren Objekten hohe bis extrem hohe Legionellenkontaminationen festgestellt worden waren, hatte sich der Verwalter dazu entschlossen, vorsorglich für alle Objekte ein Duschverbot auszusprechen. Dieses erfolgte in mehre-

ren Sprachen. Des Weiteren wurden die Temperaturen in den einzelnen Objekten überprüft, Leitungen gespült, Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt sowie Gefährdungsanalysen beauftragt. Insgesamt liegen Befunde für

10 Objekte vor. In 2 Objekten wurde eine extrem hohe Legionellenkontamination (> 10.000 KBE / 100 ml), in 5 Objekten eine hohe Kontamination (zwischen 1.000 und 10.000 KBE / 100 ml) und in 3 Objekten eine mittlere Kontamination (zwischen 100 und 1.000 KBE / 100 ml) vor.

Fazit

Bezüglich der Legionellenproblematik besteht in der Öffentlichkeit, d. h. bei Eigentümern, Verwaltern, Nutzern und Sanitärbetrieben eine große Unsicherheit. Von den Beteiligten wird hier eine Hilfestellung vom Gesundheitsamt erwartet. Eine angemessene Beratung z. B. des Betreibers über mögliche sowie sinnvolle Maßnahmen ist nicht möglich, da entsprechend fachkompetentes Personal fehlt.

Die Wahrnehmung der Überwachung im Rahmen der Trinkwasserüberwachung durch das Gesundheitsamt kann derzeit nur erfolgen, indem die Überwachungstätigkeit im gesamten Trinkwasserbereich priorisiert wurde. Der Schwerpunkt liegt auf hoch sensiblen Objekten, d.h. in erster Linie auf Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen. Andere Einrichtungen und Anlagen können bis zur Besetzung der nunmehr zugesetzten 2 Stellen (1 Gesundheitsingenieur/in, 1 Verwaltungskraft) nur eingeschränkt bearbeitet werden.

Anlagen

gez. Reker